

- Der Beweis der objektiven Wahrheit der getroffenen Feststellungen über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen und die Persönlichkeit des Beschuldigten ist die Voraussetzung der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Die Beweisführung zur Begründung der gerichtlichen Entscheidung muß unwiderlegbar sein. Im Zweifel ist zugunsten des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu entscheiden.
Vgl. insbesondere §§ 6 (2), 9 (1), 22, 23 (1), 101 (2), 222 (1) und (2) und 242 (1) StPO sowie OG-Richtlinie zur Beweisführung, Abschnitt I/2, III/1a

- Der Beweis hat auf der Grundlage der gesetzlich zulässigen Beweismittel, unter Beachtung der Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit in be- und entlastender Hinsicht zu erfolgen. ~~Kein Beweismittel hat eine im voraus festgelegte Beweiskraft.~~
Es dürfen nur solche durch Beweismittel vermittelte Informationen als Beweisgründe der Verurteilung zugrunde gelegt werden, an deren Wahrheit keine Zweifel bestehen.
Das sozialistische Prinzip der Präsuntion der Unschuld ist zu wahren.
Vgl. insbesondere §§ 6 (1) und (2), 23 (2), 101 (1) und (2), 222 (1 und 2) sowie OG-Richtlinie zur Beweisführung, Abschnitte I/1, III/1d

- Die Beweisführungspflicht obliegt den für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organen; sie darf nicht dem Beschuldigten bzw. Angeklagten auferlegt werden. Entlastungsvorbringen des Beschuldigten wird Wahrheit unterstellt, so lange nicht der Beweis erbracht werden kann, daß sie falsch sind. Das Geständnis des Beschuldigten befreit nicht von der Pflicht der allseitigen und unvoreingenommenen Beweisführung. Dem Beschuldigten ist das Recht zur aktiven Mitwirkung am gesamten Strafverfahren, insbesondere das Recht zur Mitwirkung an der Feststellung der Wahrheit sowie das Recht auf Verteidigung einzuräumen.
Vgl. insbesondere §§ 8 (1 und 2), 16 (1), 22, 23 (2), 47 (1 und 2), 61, 101, 222 StPO sowie OG-Richtlinie zur Beweisführung, Abschnitte I/2 und III/2.